



Nr. 6/2015 am Freitag, den 27.03.2015

Inhaltsverzeichnis Nr. 6/2015

- Bekanntmachung zur „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes Molo-Hof“
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Molo-Hof“

Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung vom 17.07.2014 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Molo-Hof“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Molo-Hof“ umfasst einen Teilbereich des im nachfolgenden Lageplan dargestellten Grundstücks Fl.Nr. 458 der Gemarkung Hechendorf.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Plangebiet des Bebauungsplanes „Molo-Hof“ - ohne Maßstab - vom 25.03.2015



Der Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Molo-Hof“ gemäß § 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche öffentliche Auslegung wird entsprechend des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 17.07.2014 wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom **07. April bis einschließlich 08. Mai 2015**

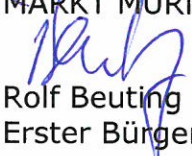
hängt der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnungs- und Textteil sowie Begründung hierzu in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstr.10, Erdgeschoß, zu jedermanns Einsicht aus.

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden im Marktbauamt während des oben angegebenen Zeitraumes (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt.



Bedenken und Anregungen sind der Marktgemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Murnau a. St., 27.03.2015
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 26. Februar 2015 die „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit Planstand vom 27.08.2012 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Er liegt mit Begründung mit Stand vom 27.08.2012, Schalltechnischer Untersuchung vom 12.08.2011, Umweltbericht vom 06.12.2011 und der Ermittlung des in der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu prüfenden Artenspektrums vom 01.08.2011 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

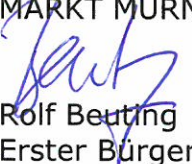
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., 27.03.2015
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus 2 x
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried